

Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen GL 2 - Einhaltung einer Frühjahrsruhe auf Dauergrünland GL 22 - Zusatzförderung - naturschutzgerechte Bewirtschaftung in bestimmten Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes

Fördersatz (zusätzlich zum Fördersatz GL21):

- 1. Variante 160 €/ha
- 2. Variante 205 €/ha

Zuschläge:

A	Erhöhte Wasserstandhaltung vom 01.01. bis 31.05.	180 €/ha
B	Aktive Zuwässerung vom 01.03. bis 31.05.	180 €/ha
C	Pflegeschnitt im Herbst	85 €/ha
D	Beteiligung der zuständigen UNB bei der Festlegung der konkreten Flächenlage	100 €/ha

Die Zuschläge können teilweise miteinander kombiniert werden.

Gegenstand der Förderung:

Aufbauend auf der Grundförderung nach GL 21 werden zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen (Bewirtschaftungspakete) für eine weitergehende Frühjahrsruhe angeboten.

Fördervoraussetzung: (Förderkulisse)

Zuwendungsfähig sind nur Flächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse und in den Landkreisen Aurich, Cloppenburg, Cuxhaven, Diepholz, Emsland, Friesland, Grafschaft Bentheim, Harburg, Leer, Osnabrück, Osterholz, Stade, Wesermarsch und Wittmund sowie in den Städten Emden und Wilhelmshaven und hier in den Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes liegen (s. ANDI-DVD).

Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

Einzuhaltende Bedingungen (die von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde festgelegt und auf dem jeweiligen Antragsformular bestätigt werden):

- Bewirtschaftungsauflagen der **Grundförderung** (siehe Merkblatt GL21) sowie

Variante 1:

- Im Zeitraum **ab dem 16. März bis einschließlich 15. Juni** ist auf mechanische Bodenbearbeitung, Pflegemaßnahmen (z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln), Mähen, Nachsäen und die Ausbringung von mineralischen und organischen Düngemitteln zu verzichten.
- Eine **Beweidung mit höchstens zwei Tieren/ha ab dem 16. April** ist zulässig.
- Mit Pferden darf erst ab dem 16. Juni beweidet werden.

Variante 2:

- Im Zeitraum **ab dem 16. März bis einschließlich 20. Juni** ist auf mechanische Bodenbearbeitung, Pflegemaßnahmen (z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln), Mähen, Nachsäen und die Ausbringung von mineralischen und organischen Düngemitteln zu verzichten.

**Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen
GL 2 - Einhaltung einer Frühjahrsruhe auf Dauergrünland
GL 22 - Zusatzförderung - naturschutzgerechte Bewirtschaftung
in bestimmten Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes**

- Eine **Beweidung pro ha mit höchstens einem Tier ist ab 16. April**, mit höchstens **zwei Tieren ab 16. Mai** und mit **höchstens drei Tieren ab 2. Juni** zulässig.
- Mit Pferden darf erst ab dem 21. Juni beweidet werden.

Für den Zuschlag A:

Durchführung von Maßnahmen zur erhöhten Wasserstandhaltung (Anstau von Gräben, Gruppen, Schaffung von Blänken) jährlich vom 01. Januar bis 31. Mai auf der Grundlage eines mit der zuständigen UNB abgestimmten Anstauprotokolls (s. **Anlage 12** der RL NiB-AUM).

Für den Zuschlag B:

Durchführung von Maßnahmen zur aktiven Zuwässerung (bordvolle Einstau von von Gruppen und/oder Blänken) jährlich vom 01. März bis 31. Mai auf der Grundlage eines mit der zuständigen UNB abgestimmten Einstauprotokolls (s. **Anlage 12** der RL NiB-AUM).

Für den Zuschlag C:

Durchführung eines jährlich zusätzlichen Pflegeschnitts ab dem 01. Oktober bis 15. November mit anschließendem Abräumen des Mähgutes.